

Beschluss des Gerichtshofs vom 14. April 2011 — Luigi Marcuccio/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-460/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Vertretung des Rechtsmittelführers — Nicht beauftragter Rechtsanwalt — Zustellung einer Rechtsmittelschrift — Schadensersatzantrag — Gerichtshof der Europäischen Union — Ablehnung — Anfechtungsklage — Geltend gemachter Schaden — Schadensersatzklage — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 232/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Prozessbevollmächtigter: G. Cipressa, avvocato)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. V. Placco)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2010, Marcuccio/Kommission (T-401/09), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung von Entscheidungen des Gerichtshofs über die Ablehnung des Antrags auf Ersatz des Schadens, der durch eine Unregelmäßigkeit bei der Zustellung der Rechtsmittelschrift in der Rechtssache T-20/09 P an Herrn Luigi Marcuccio entstanden sein soll, und auf Schadensersatz abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Parma — Italien) — Danilo Debiasi/Agenzia delle Entrate, Ufficio di Parma

(Rechtssache C-613/10) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2011/C 232/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Parma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Danilo Debiasi

Beklagte: Agenzia delle Entrate, Ufficio di Parma

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria provinciale di Parma — Auslegung von Art. 13 Teil A der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vorsteuerabzug — Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, die eine steuerbefreite Tätigkeit ausüben — Nationale Rechtsvorschriften, die den Vorsteuerabzug für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen, die für diese befreiten Tätigkeiten verwendet werden, ausschließen

Tenor

Das von der Commissione tributaria provinciale di Parma (Italien) mit Entscheidung vom 7. Juli 2010 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 80 vom 12.3.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. April 2011 — Bericap Záródástechnikai Bt./Plastinnova 2000 Kft.

(Rechtssache C-180/11)

(2011/C 232/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bericap Záródástechnikai Bt.

Beklagte: Plastinnova 2000 Kft.

Anderer Verfahrensbeteiligte: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala (vormals Magyar Szabadalmi Hivatal)

Vorlagefragen

1. Steht es mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang, wenn in einem Verfahren über die Abänderung eines Antrags auf Ungültigerklärung eines Gebrauchsmusterschutzes die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel derart ausgestaltet sind, dass das nationale Gericht nicht an die Anträge und sonstigen rechtserheblichen Erklärungen der Parteien gebunden ist, konkret, dass es von Amts wegen die seiner Ansicht nach erforderlichen Beweiserhebungen vornehmen kann?
2. Steht es mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang, wenn in einem Verfahren über die Abänderung eines Antrags auf Ungültigerklärung eines Gebrauchsmusterschutzes die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel derart ausgestaltet sind, dass das nationale Gericht bei Erlass einer Entscheidung weder an die Verwaltungsentscheidung über den Ungültigkeitsantrag noch an den in der Verwaltungsentscheidung festgestellten Sachverhalt, noch — konkret — an die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geltend gemachten Ungültigkeitsgründe oder die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erfolgten Erklärungen, Beurteilungen und Beweiserhebungen gebunden ist?

3. Steht es mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang, wenn in einem Verfahren über die Abänderung eines neuen Antrags auf Ungültigerklärung eines Gebrauchsmusterschutzes die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel derart ausgestaltet sind, dass das nationale Gericht von der Erhebung derjenigen Beweismittel, die sich auf den neuen Antrag beziehen — einschließlich der Beweismittel zum Stand der Technik — absehen kann, die bereits im Rahmen eines früheren Antrags auf Ungültigerklärung eines Gebrauchsmusterschutzes vorgebracht wurden?

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2011 von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-385/07, Fédération Internationale de Football Association (FIFA)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-204/11 P)

(2011/C 232/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Barav und D. Reymond)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-385/07 zu bestätigen, soweit es die Zulässigkeit betrifft;
- das Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-385/07 aufzuheben, soweit es die Begründetheit betrifft, da es die Aufnahme der „Normalspiele“ des FIFA World Cup™ in die belgische Liste der „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ im Sinne der Richtlinie genehmigt;
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden;
- der Kommission die der FIFA im ersten Rechtszug und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Rechtsfehler, Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs, Verletzung von Art. 3a Abs. 2 der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 97/36/EG⁽²⁾ geänderten Fassung und von EU-Recht, irri- ge Anwendung von Art. 296 AEUV**

(Überschreiten der Grenzen gerichtlicher Prüfung; widersprüchliche Begründung; Angabe von im angefochtenen Be-

schluss nicht genannten Gründen zur Kategorisierung des FIFA World Cup™ und Ziehen falscher Rückschlüsse hieraus; Beweislastumkehr)

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht gegen EU-Recht verstoßen habe, indem es seine Feststellung, dass die Kommission den FIFA World Cup™ zutreffend als „Gesamtereignis“ im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung mit Gründen untermauert habe, die nicht im Beschluss der Kommission⁽³⁾ angegeben gewesen seien, indem es seinen Beschluss widersprüchlich und nicht folgerichtig begründe, indem es feststelle, dass die Mitgliedstaaten keine spezifischen Gründe dafür angeben müssten, warum sie den gesamten FIFA World Cup™ in ihre Listen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung aufnahmen, und indem es die Beweislast umkehre.

2. **Rechtsfehler, Verletzung von Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung, irri- ge Anwendung von Art. 296 AEUV, Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs**

(Fehlerhafte Zuordnung des FIFA World Cup™; Überschreiten der Grenzen gerichtlicher Prüfung, Zugrundelegen von nicht im angefochtenen Beschluss enthaltenen Erwägungen; irri- ge Beurteilung des Sachverhalts im Zusammenhang mit „Normalspielen“ und Ziehen falscher rechtlicher Schlüsse hieraus; Annahme, dass die im angefochtenen Beschluss angegebenen Gründe ausreichend seien; Außerachtlassen von vorgebrachten Argumenten)

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Gericht habe dadurch gegen EU-Recht verstoßen, dass es davon ausgegangen sei, die Kommission habe rechtmäßig festgestellt und ausreichend begründet, dass der gesamte FIFA World Cup™ ein Ereignis von erheblicher Bedeutung für die belgische Gesellschaft im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung sei. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und falsche rechtliche Schlüsse aus dem Sachverhalt gezogen, als es sich die nicht mit Gründen versehene Feststellung der Kommission zu eigen gemacht habe, dass der FIFA World Cup™ „in Belgien in der breiten Öffentlichkeit besondere Resonanz“ habe.

3. **Rechtsfehler, Verletzung des AEUV, Verletzung von Art. 3a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung, irri- ge Anwendung von Art. 296 AEUV, Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs**

(Nichtbeachtung des Umfangs der gerichtlicher Prüfung; Feststellung, dass die Kommission zu Recht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die ihr mitgeteilten belgischen Maßnahmen mit dem EU-Recht vereinbar und die damit verbundenen Einschränkungen verhältnismäßig seien, und dass die Kommission dies auch ausreichend begründet habe; fehlerhafte Auslegung des Umfangs des Rechts auf Informationen und des öffentlichen Interesses an einem umfassenden Zugang zu Fernsehübertragungen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung)